über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

<u>Tagesordnung</u>

- 1) Bekanntgaben
- 2) Wohnhaus Obere Pfalzgrafstraße 14 Sanierung und Umgestaltung zu Einfachstwohnungen Umschichtung, außerplanmäßiger HH-Mittel Projektbeschluss
- 3) Verkauf von gebrauchtem Pflastermaterial
- 4) Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt Zustimmung der Stadt Freising zum Verordnung des Landkreises Beschluss
- 5) Kunsteishalle Freising (Weihenstephan Arena)Erneuerung der KälteanlageBericht
- 6) Vollzug Reiskostengesetz hier: Reisekostenerstattung bei innerdeutschen Flügen
- 7) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Anwesend: 14

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

TOP 2 Wohnhaus Obere Pfalzgrafstraße 14

Projektbeschluss	Freing
Anwesend: 14	sriening
Ref. / Abt. / Amt	Vorlage öffentl. nichtöffentl.
Ref. 6 / Amt 65	Nr. 2 ⊠ □
Datum AZ.	
an	
Beschlussvorlage der Verwaltun an ☐ StR	g □ KuA □ WerkA □ WerkA □ Stadtentw, Stadtwerke
Beschlussvorlage der Verwaltun an	□ KuA □ WerkA □ WerkA □
Beschlussvorlage der Verwaltun an ☐ StR	□ KuA □ WerkA □ WerkA □
Beschlussvorlage der Verwaltun an StR FVA PBA [am 13.07.2020 Nach Entscheidung	☐ KuA ☐ WerkA ☐ WerkA ☐ Stadtentw, Stadtwerke
Beschlussvorlage der Verwaltun an StR FVA PBA am 13.07.2020 Nach Entscheidung genehmigt abgelehnt	☐ KuA ☐ WerkA ☐ WerkA ☐ Stadtentw, Stadtwerke

Projektgrundlage

Die Notunterkunft in der Unteren Isarau 2-4 mit 65 Wohneinheiten zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen stößt an ihre Kapazitätsgrenzen. Unter anderem auch, da einige Wohnungen mit langfristigen Bewohnern fehlbelegt sind. Für diese Nutzung ist und war die Notunterkunft nicht vorgesehen.

Als kurzfristig umsetzbare Lösung soll das Wohnhaus in der Oberen Pfalzgrafstr. 14 saniert werden. Damit würden die fehlbelegten Wohnungen nach einem Umzug aus der Unteren Isarau 2-4 in die Obere Pfalzgrafstr. 14 wieder für die ursprünglich vorgesehene und zweckbestimmte kurzfristige Nutzungsbelegung frei.

Wohnhaus Obere Pfalzgrafstr. 14

Das 3-stöckige Wohnhaus wurde Ende der 1950er Jahre erbaut und verfügt über insgesamt 12 Wohneinheiten a' 45 qm mit je 3 Zimmern. Das Gebäude ist voll unterkellert, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Da das Gebäude über keine Zentralheizung verfügt, wird jede WE mit einem freistehenden Ölofen beheizt. Im Rahmen einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle wurden 1995 neue Kunststofffenster eingebaut und die Fassade mit einem WDV-System ertüchtigt. Das Gebäude befindet sich allgemein in einem dem Baujahr entsprechendem Zustand, gravierende Mängel an der Bausubstanz sind aber nicht vorhanden.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

-2-

Erforderliche Baumaßnahmen

Um das Wohnhaus für die nächsten 5 – 10 Jahre nutzen zu können, ist zusätzlich zu den üblichen Renovierungsarbeiten vor allem eine brandschutztechnische Ertüchtigung des Treppenhauses erforderlich. Geplante Baumaßnahmen sind u.a.:

- Brandschutz (Einbau von 2 Brandschutztüren zu Speicher und Keller, Ertüchtigung WE-Türen, Rauchmelder in den Wohnungen und RWA-Anlage für Treppenhaus)
- Heizung/Sanitärarbeiten (Erneuerung Ölofen, Einzelduschen und WC's)
- Elektroarbeiten (insbesondere Ertüchtigung der Aufputz-Verkabelung im Treppenhaus und Brandschotts)
- Malerarbeiten innen
- · Erneuerung Bodenbeläge
- Schlosserarbeiten (Treppengeländer erhöhen)
- Möblierung Grundausstattung
- Ausbesserungsarbeiten an Fassade/WDVS
- · Entrümpelung und Entsorgung
- Planungs- und Sachverständigenkosten (Elektro/Brandschutz)
- Schließanlage

Kosten

Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich gemäß vorstehender Auflistung und zugehöriger Kostenberechnung durch Amt 65 auf ca. 280.000 €.

Da das Wohnhaus in der Vergangenheit von der Freisinger Wohnbau GmbH betreut wurde, ist im VW-HH der Stadt Freising derzeit keine HH-Stelle für die Abwicklung der Maßnahme vorhanden und muss durch Ref. 2 neu angelegt werden. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erfolgt die technische und kaufmännische Betreuung des Gebäudes wieder wie gehabt durch die Freisinger Wohnbau GmbH.

Die erforderlichen außerplanmäßigen HH-Mittel können von HH-Stelle 0/3331/5011/ (Musikschule – Instandsetzung Fenster) und 0/8802/5011 (Lindenkeller – brandschutztechnische Sanierung Lüftung) zur Verfügung umgeschichtet werden.

Termine:

Mit den Vergabeverfahren zu den einzelnen Gewerken wird umgehend begonnen. Als Ausführungszeitraum für die Baumaßnahmen ist September bis Dezember 2020 vorgesehen, sodass alle Wohnungen Anfang 2021 wieder bezugsfertig und vermietbar sind.

II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
ca. 280.000 €	wird durch Ref. 2 neu angelegt	2020 - 2021
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag: Mittelumschichtung von 0/3331/5011 (100.000 €) 0/8802/5011 (180.000 €)

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

ggf. Stellungnahr	me der Kämm	nerei	-3-		
III. Beteiligte R	eferate	Amt Sichtverma	Amt. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.
ggf. abweichende	Wy.	08 06 05 05 me			
Ortssprecher gem.				StR-Referent b	eteiligt
beteiligt? Haindlfing Itzling Tüntenhausen				StR'in Fr. So	chwind
IV. Beschlussv	orschlag:				
Oberen Pfa	ahme Sanieru alzgrafstr. 14 ojekt beschlos	wird mit Gesa	staltung zu Eint mtbaukosten ir	achstwohnung Höhe von ca.	en in der 280.000 € genehmigt
 Die hierfür von den HI werden. 	erforderlicher H-Stellen 0/33	n außerplanma 331/5011 (100	äßigen HH-Mitt .000 €) und 0/8	el in Höhe von 802/5011 (180	ca. 280.000 € sollen 0.000 €) umgeschichte
		-		4/	
Robert Naujokat,	Amt 65	************	0.000,000,000	rd Koch Referat 6	

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt: Ref. 2, Ref. 5, Ref. 6, Amt 08, Amt 65

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Beschluss Nr. 10 /5a

Anwesend: 14 Für: 13 Gegen: 1 den Antrag:

- Die Maßnahme Sanierung und Umgestaltung zu Einfachstwohnungen in der Oberen Pfalzgrafstraße 14 wird mit Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 280.000 € genehmigt und als Projekt beschlossen.
- 2) Die hierfür erforderlichen außerplanmäßigen HH-Mittel in Höhe von ca. 280.000 € sollen von den HH-Stellen 0/3331/5011 (100.000 €) und 0/8802/5011 (180.000 €) umgeschichtet werden.

TOP 3 Verkauf von gebrauchtem Pflastermaterial

Anwesend: 14

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

		bes Fre	iling
Ref. / Abt. / Amt Ref. 6 / Amt 64	Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
Datum AZ. 23.06.2020			
Beschlussvorlage der Verwaltung an StR SFVA PBA 13.07.2020	KuA □ WerkA Stadte	the state of the s	A □ RPA
Nach Entscheidung	Station	nti. Staat	
☐ genehmigt ☐ abgelehnt	mit : Stin	nmen	
I. Sachbericht des Fachamtes			
Verkauf von gebrauchten Pflasterma	terial		
Anlagen: - beglaubigter Auszug aus d			

In der Sitzung des damaligen Hauptausschusses vom 24.03.2003 wurde die Zustimmung zum Verkauf von geringen Mengen des gebrauchten Pflastermaterials und nicht nachrichtbare Granitbordsteine vom städtischen Lagerplatz, zu marktüblichen Preisen erteilt (Beschluss Nr. 219/20b)

Durch die Neugestaltung der Innenstadt fallen jetzt größere Mengen an Granitgroßsteinpflaster, Granitbordsteine und Klinkerpflaster an, die in diesen Mengen sicher nicht mehr für Straßenerhaltungs- Straßenausbau- bzw. Neubaumaßnahmen benötigt werden.

Da die Lagerkapazitäten bereits annähernd ausgeschöpft sind, jedoch immer weiteres Ausbaumaterial anfällt, das für eine Entsorgung auf einer Deponie zu schade wäre, sollte dieser alte Beschluss entsprechend angepasst werden.

In Abstimmung mit Referat 2 kann dies als hoheitliches Hilfsgeschäft gewertet werden und hätte somit keine Umsatzsteuerrelevanz.

Bezüglich Auswirkungen des Materialverkaufs auf Zuwendungen nach Städtebauförderung wurde geklärt, dass die Erlöse bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt werden müssen. Die Zuwendungen werden entsprechend über die tatsächlichen Einnahmen oder über fiktive Erlöse reduziert.

Derzeit liegen ca. 1.500 t Granitgroßsteinpflaster auf dem Lagerplatz der Stadt Freising. Durch den weiteren Innenstadtumbau – und hier vor allem durch die Neugestaltung des Marienplatzes aber auch durch weitere Umbaumaßnahmen - wird sich diese Menge noch um ca. 1.000 t erhöhen.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Dieses Material sollte über Ausschreibungen dem Granit- oder Baustoffhandel angeboten werden.

An private Interessenten sollte Granitmaterial bis zu 10 t (entspricht ca. 160 m Pflasterzeile bzw. ca. 40 m² Großsteinpflasterfläche) zu den in der Liste des Bauhofes enthaltenen Preisen abgegeben werden.

Das Klinkerpflaster, derzeit liegen ca. 900 m² auf Palletten gestapelt auf dem Lagerplatz, beim weiteren Umbau der Innenstadt kommen noch ca. 3.000 bis 4.000 m² dazu, sollte auch in größere Mengen bis zu 200 m² an Interessenten abgegeben werden. Hierfür sollte auf Grund des nicht einwandfreien Zustandes ein Preis unterhalb des marktüblichen (Ebay ab ca. 19 €/m²) gefordert werden.

Die Verwaltung schlägt hier einen Preis pro m² Pflaster in Höhe von 15 €/m², für auf Palletten gestapeltes Pflaster vor. Verschmutztes Pflaster von einer Halde sollte für 8 €/m² abgegeben werden.

Granitbordsteine sollen in Mengen bis zu 50 St. an Privatinteressenten, zu den in der Liste des Bauhofs angegebenen Preisen, abgegeben werden.

Eine Abgabe von größeren Mengen an einen Händler sollte möglich sein.

Ein Verkauf der weiteren, in der Preisliste des Bauhofs angegebenen Materialien, sollte auch zukünftig zu den im Beschluss vom 24.03.2003 angegebenen geringen Mengen erfolgen.

Insgesamt könnte so mit Einnahmen in Höhe von ca. 350.000 € gerechnet werden.

Die Einnahmen der Verkaufserlöse werden auf der Haushaltsstelle des Bauhofs verbucht.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Kosten	Haushaltsstelle		vorgesehen im J	ahr
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur	r mit	Deckungsvorsch	lag:
ggf. Stellungnahme der	Kämmerei			
III. Beteiligte Referate				
	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.
12,06.64	2	1 1	1 1	
Ortssprecher gem. § 20 At		. '	StR-Referent I	beteiligt
ggf. abweichende Stellu	ngnahme			beteiligt Schwind, Finanzreferer
ggf. abweichende Stellui Ortssprecher gem. § 20 At beteiligt? Haindlfing	ngnahme			0010700 7 12 37710 - 22-37710707 408-5- 3
ggf. abweichende Stellus Ortssprecher gem. § 20 Atbeteiligt? Haindlfing	ngnahme os. 3 GeschOStR lag: eren Mengen an ge	ebrauchtem P	⊠ Frau StRin	Schwind, Finanzreferer
ggf. abweichende Stellus Ortssprecher gem. § 20 Abbeteiligt? Haindlfing	lag: eren Mengen an gen Bedingungen, wi	ebrauchtem P	⊠ Frau StRin	Schwind, Finanzreferer

Dem Verkauf von größeren Mengen an gebrauchtem Pflastermaterial, zu den im Sachbericht genannten Bedingungen, wird zugestimmt.

Gegen:

0

den Antrag:

Für: 14

Anwesend: 14

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

TOP 4 <u>Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen</u> Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt

Zustimmung der Stadt Freising zum Verordnungsentwurf des Landkreises Freising

Anwesend: 14			ărre	ing
Ref. / Abt. / Amt 7.1	Vo Nr	orlage : 4	öffentl.	nichtöffentl.
Datum AZ. 01.07.2020 7.1-6363/20/0701				
Beschlussvorlage der Verwa an	ltung			
□ StR □ FVA □ PBA	□ KuA □] WerkA Stadtentw	☐ Werk/ . Stadtv	Strategic Strate
Nach Entscheidung				
Nach Entscheidung ☐ genehmigt ☐ abgelehm	mit:	Stimm	nen	
	41 4110-1200-1200	Stimm	nen	

Mit Rechtsverordnung vom 17.12.1991 war die Entsorgung für pflanzliche Abfälle sowie Erdund Bodenaushub seit 01.01.1992 auf die Landkreisgemeinden und deren Zusammenschlüsse delegiert worden. In der Praxis haben die Gemeinden auch die Aufgabe der Entsorgung von Bauschutt eigentätig übernommen.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 18.09.2018 wurde eingebracht, dass die gängige Praxis der Entsorgung dieser Abfälle zum Wohle der Bürger in der bisherigen Form beibehalten werden sollte, jedoch die alte Rechtsverordnung entsprechend angepasst werden müsse.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetztes können die Landkreise durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen für deren Gebiet mit der Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht entgegenstehen.

Die neue Rechtsverordnung, die nunmehr neben den pflanzlichen Abfällen, dem Erd- und Bodenaushub auch explizit den Bauschutt umfasst, bedarf daher noch der Zustimmung der Gemeinden, bevor sie dem letztendlich beschließenden Organ, dem Kreistag, vorgelegt wird.

Der Entwurf der neugefassten Rechtsverordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt liegt dieser Beschlussvorlage bei.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Kosten		Haushaltsstelle		vorgesehen im J	ahr
Mittel stehen n Verfügung		Mittel stehen nu zur Verfügung	ır mit.	Deckungsvorsch	lag:
ggf. Stellungn	ahme der Käm	merei			
III. Beteiligte	Referate				
Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm
1	1 1			1	1
igf. abweiche	nde Stellungna	hme			
Ortssprecher g	em. § 20 Abs. 3			StR-Referent	beteiligt
				==-	
Ortssprecher g				StR-Referent I StR Robert (Name)	
Ortssprecher g beteiligt? Haindlfing Itzling Tüntenhausen				StR Robert	
Ortssprecher g beteiligt? Haindlfing Itzling Tüntenhausen IV. Beschlus Dem, der Bo Landkreises f	em. § 20 Abs. 3	GeschOStR beiliegender		StR Robert	Weller der Verordn

Ref.1 | Ref.3 | Ref.7

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020



Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt

vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG-(BayRS 2129-2-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, 449), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 608) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Rechtsverordnung:

Allgemeine Vorschriften:

6 1

Inhalt der Verordnung

Der Landkreis Freising überträgt den kreisangehörigen Gemeinden bzw. deren Zusammenschlüssen Allershausen, Attenkirchen, Au i.d. Hallertau, Eching, Fahrenzhausen, Freising, Gammelsdorf, Haag, Hallbergmoos, Hörgertshausen, Hohenkammer, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach, Mauern, Marzling, Moosburg, Nandlstadt, Neufahrn, Paunzhausen, Rudelzhausen, Wang, Wolfersdorf und Zolling die Aufgaben der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (inklusive des Einsammelns und Beförderns) der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfallentsorgung ist hierbei die Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.
- (2) Pflanzliche Abfälle sind insbesondere Mäh- und Schnittgut, üblicherweise aus privaten Gärten.
- (3) Erd- und Bodenaushub ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, auch mit geringfügigen Fremdbestandteilen aus Bauschutt und sonstigen mineralischen Abfällen.
- (4) Bauschutt bezeichnet recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, deren Hauptbestandteile Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sind.

§ 3

Rechte und Pflichten

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen durch die Delegation dieser Aufgabe die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaft wahr.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

5 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Klicken Sie hier, um Text einzugeben, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 17.12.1991 über die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle sowie des Erd- und Bodenaushubs außer Kraft.

Freising, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Helmut Petz Landrat

-2-

Beschluss Nr. 12/5a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Dem, der Beschlussvorlage beiliegendem Entwurf zur Neufassung der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschnitt wird zugestimmt.

über die öffentliche Sitzung des

Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

TOP 5 Kunsteishalle Freising (Weihenstephan Arena)

Erneuerung der Kälteanlage

Bericht

Anwesend: 13

Ref. / Ab 7.1	t. / Amt			Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
Datum	AZ.	10/20/0701				
01.07.20	20 7.1-52	10/20/0701				
~~~	ssvorlage		ltung			
Beschlu			Itung	☐ WerkA Stadtent	□ Werk w. Stadt	
Beschlu an □ StR	ıssvorlage	der Verwa	**************************************			

Kunsteishalle Freising (Weihenstephan Arena) Erneuerung der Kälteanlage

- Bericht

Die in der Weihenstephan Arena installierte Kälteerzeugungsanlage wurde zu Beginn des offenen Kunsteisbetriebes im Jahr 1996 als Gebrauchtanlage beschafft (ursprüngliches Baujahr: 1970). Im Zuge der Erneuerung der Eisfläche im Jahr 2010 wurde die vorher genutzte, mobile Absorbermattentechnik durch ein fest in die Betonplatte eingelassenes Glykolrohrsystem ersetzt und an die bestehende Kälteerzeugungsanlage angeschlossen.

Die Kälteanlage wurde ursprünglich mit dem Kältemittel R22 betrieben und vor einigen Jahren auf das Kältemittel R422D umgestellt. Sie entspricht nicht mehr den geltenden Umweltauflagen und weist mittlerweile erheblich Mängel auf, so dass sie aus diesen Gründen zeitnah außer Betrieb genommen werden muss. Sie ist außerdem aufgrund des luftgekühlten Kondensators, des eingesetzten Kältemittels und der nur sehr begrenzt auskoppelbaren Abwärmenutzung nicht mehr wirtschaftlich im Betrieb.

Als Kälteanlage wurde eine hocheffiziente Kompressionskälteanlage mit Ammoniak (NH3) als Kältemittel geplant. Ammoniak ist wegen seiner hohen volumetrischen Kälteleistung, wegen der geringen Druckdifferenzen und des geringen Treibhauspotenzials das ideale Kältemittel. Die Übertragung der erzeugten Kälte auf den Glykolkreis soll über einen Glykolkühler erfolgen, der überflutet im Naturumlauf betrieben wird.

Abschätzung der künftigen Betriebskosten:

- Bisheriger Strombedarf für die Kälteerzeugung: ca. 350.000 kWh
- Bisheriger COP (= vermuteter Wirkungsgrad der Kälteerzeugung) 2,5 kWhKL/kWhel
- Neuer COP (bei Einsatz Verdunstungskondensator) 4,5 kWhKL/kWhel

Daraus ergeben sich laut Abschätzung folgende voraussichtlichen Einsparungen pro Jahr: Neuanlage, mit Verdunstungskondensator:

- 150.000 kWh/a entsprechend 46.667 €/a
- unter Berücksichtigung der lfd. Kosten Wassersystem 36.067 €/a

#### über die öffentliche Sitzung des

#### Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Hinzu kommen weitere Einsparpotenziale durch die frequenzgeregelte Glykolpumpe in einer Größenordnung von 10% des bisherigen Verbrauchs entsprechend rd. 4.500 €/a

Die Erneuerung der Kälteanlage wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2020 als Projekt beschlossen.

Daraufhin wurde das Ausschreibungsverfahren für eine neue Kälteanlage in der Weihenstephan Arena in die Wege geleitet.

Durch ein Nachprüfungsverfahren bei der VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern auf Veranlassung eines Bieters, konnte der anberaumte Submissionstermin am 07.04.2020 nicht stattfinden. Das Ausschreibungsverfahren musste am 03.04.2020 eingestellt werden.

Bedingt durch die Corona-Situation, war es nicht mehr möglich ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten und die Inbetriebnahme der neuen Kälteanlage bis Ende August dieses Jahres zu garantieren.

Die alte Kälteanlage wurde soweit in Stand gesetzt, dass diese für die Saison 2020/2021 nochmals betrieben werden kann.

Für den Austausch der alten Kälteanlage ist nun geplant, die Ausschreibung in den kommenden Monaten durchzuführen. Mit den Arbeiten soll dann nach Saisonende 2021 begonnen werden.

#### Hinweis zur Förderung BAFA:

Für die Maßnahme wurde mit Zuwendungsbescheid vom 10.02.2020 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, eine Projektförderung von 102.680,69 EUR bewilligt. Für die Abnahmefrist (Bewilligungszeitraum) wird eine Verlängerung beantragt.

#### II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
2020 / 2021: 615.000 EUR	1.5604.9352	2020
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

#### III. Beteiligte Referate

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Ref.2 32220     | 161 Mily        |                 |                 | 1               |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

# über die öffentliche Sitzung des

# Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOStR beteiligt?	StR-Referent beteiligt
Haindlfing	StR Robert Weller (Name)
IV. Beschlussvorschlag:	
Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.	
Unterschrift des Ref./Abt./Amtsleiters	
V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:	

Ref.1 | Ref.2 | Ref.7 | Amt 61

# über die öffentliche Sitzung des

# Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

hier: Reisekoste	enerstattung bei in	nerdeutsch	nen Flügen	
Anwesend: 14			*Fre	iding
Ref. / Abt. / Amt 1 / 10		Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
Datum AZ. 03.07.2020 03-033				
Beschlussvorlage de an	r Verwaltung			
☐StR ⊠FVA [	□PBA □ KuA	☐ WerkA	☐ WerkA	\ □RF
	7750 5 575 43 AM	Stadtent	The state of the s	30
	bgelehnt mit		w. Stadtw	30
□ genehmigt □ a  I. Sachbericht des Fa  Vollzug Reisekostenge	chamtes setz	Stadtent	w. Stadtw	30
Nach Entscheidung  ☐ genehmigt ☐ a  I. Sachbericht des Fa  Vollzug Reisekostenge hier: Reisekostenerstat  Die Fraktion Bündnis'9  Deutschlands nur zu ers	chamtes setz ttung bei innerdeuts 0/Die Grünen hat	Stadtent  Stime  chen Flüger  am 27.11.20	men  019 beantrag	gt, Reisekoste
□ genehmigt □ a  I. Sachbericht des Fa  Vollzug Reisekostenge hier: Reisekostenersta	chamtes setz ttung bei innerdeuts 0/Die Grünen hat statten, wenn die Reise	Stadtent  Stime  chen Flüger  am 27.11.20	men  019 beantrag	gt, Reisekoste
□ genehmigt □ a  I. Sachbericht des Fa  Vollzug Reisekostenge hier: Reisekostenerstat  Die Fraktion Bündnis'9  Deutschlands nur zu ers	chamtes setz ttung bei innerdeuts 0/Die Grünen hat statten, wenn die Reise	Stadtent Stime	men  019 beantrag	gt, Reisekoste durchgeführt w

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

# über die öffentliche Sitzung des

# Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

-2-

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm,	Ref. Sichtverm.	
- 1	1	f	1		1 1	
and abuniahar	rde Ctellunanal					
ıgı. abweicner	nde Stellungnal	ıme				
Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOStR				StR-Referent beteiligt		
eteiligt?	3 20 Mbs. 0 C	resonout		our-resolution	otemgt	
797 3464 4 <del>7</del> 77 229	=				*************	
Haindifing	(CON)(A)(A)(A)(A)			(Name)		
tzling Füntenhausen	님					
V. Beschlus	svorschlag:					
Rajeakaetan	für Dienstreis	on innorhalh	Doutschlan	de warden n	ach den gesetzlich	
reisekosteii	Reisekosten	jesetzes künf	tig grundsätzl	lich nur erstat	tet, wenn die jeweil	
orgaben des	it Flugzeug du	rchgeführt wu	ırde.			
/orgaben des Reise nicht m			eidet auf An	trag im Einze	elfall der Finanz- u	
Reise nicht m	megenehmigu	ngen entsch				
Reise nicht m Über Ausnah	megenehmigu usschuss.	ngen entsch	cidet dui Aii			
leise nicht m Iber Ausnah	megenehmigu usschuss.	ngen entsch	eidet auf Air			
Reise nicht m Über Ausnah	megenehmigu usschuss.	ngen entsch	oldet dal All			
Reise nicht m	usschuss.	ngen entsch	older dar All			

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:

1/11/01

# über die öffentliche Sitzung des

# Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/005) vom 13.07.2020

Beschluss Nr. 13 /5a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Reisekosten für Dienstreisen innerhalb Deutschlands werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Reisekostengesetzes künftig grundsätzlich nur erstattet, wenn die jeweilige Reise nicht mit Flugzeug durchgeführt wurde.

Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Finanz- und Verwaltungsausschuss.